

Antrag 52/I/2020**AG 60plus Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme in der Fassung der AK (Konsens)****Verbrauchunabhängige, nicht durch Vermietung veranlasste Betriebskosten nicht auf Mieter*innen umlegen.**

1 Die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion und die SPD-
2 Kabinettsmitglieder werden aufgefordert, ein Verfahren
3 einzuleiten, an dessen Ende die Verordnung über die Auf-
4 stellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung -
5 BetrKV) in nachfolgenden Punkten geändert ist:

6
7 § 1 Betriebskosten In Satz 1 wird der Satzteil „durch das Ei-
8 gentum oder Erbbaurecht am Grundstück oder“ ersatzlos
9 gestrichen.

10 § 2 Aufstellung der Betriebskosten Nr. 1 („Öffentlichen Las-
11 ten des Grundstücks“) wird ersatzlos gestrichen. Die bis-
12 herigen Nrn. 2 bis 7 werden – inhaltlich unverändert – zu
13 den Nrn. 1 bis 6. Nr. 8 („Kosten der Straßenreinigung und
14 Müllbeseitigung“) wird zu Nr. 7, wobei die Überschrift in
15 „Kosten der Müllbeseitigung“ geändert und der Satzteil
16 „zu den Kosten der Straßenreinigung gehören die für die
17 öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Gebühren
18 und Kosten“ ersatzlos gestrichen wird.

19 Die bisherigen Nrn. 9 bis 16 werden – inhaltlich unverän-
20 dert – zu den Nrn. 8 bis 15 Die bisherige Nr. 17 („sonstige
21 Betriebskosten“) wird ersatzlos gestrichen.

22

23 Begründung

24 Nach § 556 BGB ist der Vermieter berechtigt, mit dem
25 Mieter zu vereinbaren, Betriebskosten auf ihn umzulegen.
26 Nach dem urspr. Text des Gesetzes (Abs. 1 Satz 1) soll dies
27 auch für Lasten gelten, die auf dem Grundstück ruhen, ob-
28 wohl nach § 535 BGB solche Lasten vom Vermieter zu tra-
29 gen sind. Der Gesetzestext und der Text der Verordnung
30 sind dahingehend zu ändern, dass nur solche Kosten über-
31 wälzbar sind, die mit dem Gebrauch der Mietsache zu tun
32 haben. Die Grundsteuer z.B. soll nur die Eigentumspositi-
33 on des Vermieters (bzw. des unmittelbaren Eigentümers)
34 belasten und hat nichts mit dem Vermietungsgebrauch zu
35 tun und ist deshalb zu streichen.

36 Die BetrKV enthält in der Nr. 8 mit der Straßenreinigung
37 eine weitere Position, die mit der Vermietung des Grund-
38 stücks nichts zu tun hat.

39 In der Nr. 17 wird für nicht spezifizierte Kosten, deren Cha-
40 rakter nicht offengelegt wird, ebenfalls eine Umlagemög-
41 lichkeit eröffnet, die gestrichen werden sollte, da ihr Zu-
42 sammenhang mit dem Mietgebrauch unklar bleibt bzw.
43 nicht vorhanden ist.